

Nichtamtliche Lesefassung

Vom 31. Mai 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 39, S. 481–483)
in der Fassung vom 30. April 2020 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 51, Nr. 36, S. 169–170)

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Arts Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement (Nebenfach)

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 und § 63 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), und § 10 Absatz 5 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung – HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2012 (GBl. S. 670), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 29. Mai 2013 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Albert-Ludwigs-Universität vergibt im Studiengang Bachelor of Arts Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement (Nebenfach) 90 Prozent der Studienplätze an Studienbewerber/Studienbewerberinnen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers/der Bewerberin für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

§ 2 Fristen

Die Zulassung von Studienanfängern/Studienanfängerinnen zum Studiengang Bachelor of Arts Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement (Nebenfach) ist nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss bis zum vorausgehenden 15. Juli bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Zulassungsantrag ist auf dem von der Albert-Ludwigs-Universität dafür vorgesehenen Formular zu stellen. Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife beziehungsweise einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
 2. gegebenenfalls der Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 1 in Kopie und
 3. gegebenenfalls der Nachweis über eine praktische Tätigkeit gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 2 in Kopie.
- (3) Die Albert-Ludwigs-Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Zeugnisse und Nachweise bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Die Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Die Auswahlkommission besteht aus zwei Mitgliedern der Fakultät, die dem hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personal des Instituts für Erziehungswissenschaft angehören. Mindestens ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren und Professorinnen angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

Nichtamtliche Lesefassung

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrats der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht und kein Rederecht.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

1. sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
2. nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor/die Rektorin aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die gemäß § 3 Absatz 1 und 2 erforderlichen Unterlagen nicht form- und fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Auswahlkriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die in der Hochschulzugangsberechtigung für die letzten vier Halbjahre der gymnasialen Oberstufe ausgewiesenen Noten in folgenden Fächern berücksichtigt:

1. Deutsch,
2. Mathematik,
3. einer modernen Fremdsprache und
4. einer Naturwissenschaft.

Wurden in der gymnasialen Oberstufe mehrere moderne Fremdsprachen belegt, wird die am längsten fortgeführte berücksichtigt, von mehreren gleich lang fortgeführten diejenige mit dem besten Notendurchschnitt. Für das naturwissenschaftliche Fach gilt Satz 2 entsprechend.

(3) Als zusätzliche Auswahlkriterien werden bei Vorlage entsprechender Nachweise berücksichtigt:

1. eine abgeschlossene Berufsausbildung als Arbeitserzieher/Arbeitserzieherin, Atem-, Sprech- und Stimmlehrer/Atem-, Sprech- und Stimmlehrerin, Erzieher/Erzieherin, Erzieher/Erzieherin – Jugend und Heimerziehung, Logopäde/Logopädin oder Motopäde/Motopädin oder eine gleichwertige Berufsausbildung und
2. eine mindestens sechsmonatige ununterbrochene studiengangspezifische praktische Tätigkeit bei einer Einrichtung der Aus- und Weiterbildung oder bei einer Einrichtung, die in einem der folgenden Bereiche tätig ist: Lehrbuch- und Softwareentwicklung, Personal- und Organisationsentwicklung, E-Learning und Coaching.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl (maximal 16 Punkte), die nach Maßgabe der Bewertung folgender Kriterien berechnet wird:

1. Die in der gymnasialen Oberstufe in den gemäß § 6 Absatz 2 bestimmten Fächern pro Halbjahr erreichten Punkte (maximal je 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das jeweilige Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde, addiert und durch die Anzahl der absolvierten Halbjahreskurse (maximal 16) geteilt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet. Die Noten ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen werden nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz in Noten einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung

Nichtamtliche Lesefassung

umgerechnet. Ist im Falle einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung Deutsch nicht die Landessprache, tritt an die Stelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der betreffenden Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als fortgeführte Fremdsprache gewertet werden.

2. Bei Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 1 wird die gemäß Nr. 1 errechnete Punktzahl um einen Punkt angehoben. Bei Nachweis einer studiengangspezifischen praktischen Tätigkeit gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 2 wird die gemäß Nr. 1 errechnete Punktzahl um 0,3 Punkte angehoben. Werden beide Auswahlkriterien gemäß § 6 Absatz 3 erfüllt, erfolgt insgesamt eine Anhebung um einen Punkt.
- (2) Entsprechend der gemäß Absatz 1 ermittelten Punktzahl wird eine Rangliste der Teilnehmer/Teilnehmerinnen des Auswahlverfahrens gebildet.
- (3) Bei Rangggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung. Besteht danach noch Rangggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung angehört; besteht danach noch Rangggleichheit, entscheidet das Los.

§ 8 Quote für nicht Deutschen gleichgestellte ausländische Staatsangehörige und Staatenlose

Die Quote für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die im Vergabeverfahren nicht nach § 1 Absatz 2 Hochschulzulassungsverordnung Deutschen gleichgestellt sind, wird für den Studiengang Bachelor of Arts Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement (Nebenfach) auf acht Prozent festgelegt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2013 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2013/2014. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Nebenfach Bildungsplanung/Instructional Design des Studienganges Bakkalaureus Artium/Bachelor of Arts (B.A.) vom 18. Juni 2003 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 34, Nr. 18, S. 118–120) außer Kraft.